

Preisliste Nr. 23

Gültig
ab 1. April 2012

Solingen

Das
Solinger
am Mittwoch

Das
Solinger
zum Sonntag

Das Solinger
am Mittwoch

**In Kombination:
25% Rabatt**

Das Solinger
zum Sonntag

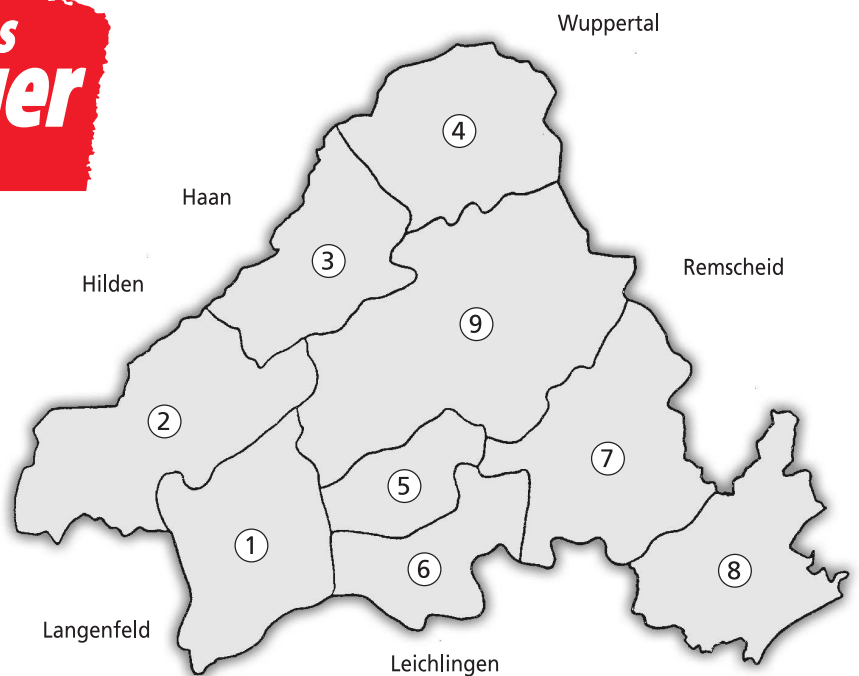
Verbreitungsgebiet Solingen

Auflagen

1. Aufderhöhe/Wiescheid	5 904 Exemplare
2. Ohligs/Merscheid	12 807 Exemplare
3. Wald/Weyer	11 241 Exemplare
4. Gräfrath/Central	4 375 Exemplare
5. Höhscheid	3 935 Exemplare
6. Widdert	1 428 Exemplare
7. Südstadt	6 332 Exemplare
8. Burg	432 Exemplare
9. Solingen-Mitte	28 088 Exemplare

Verteilte Auflage 74 542 Exemplare

Der Verlag unterzieht sich der Auflagenkontrolle durch Wirtschaftsprüfer nach den Richtlinien von BDZV und BVDA.



Möchten Sie auch in den Nachbarstädten werben?

Inserieren Sie zu günstigen Kombinationspreisen im Großraum **Remscheid** (Bergischer Anzeiger); **Wuppertal** (Wuppertaler Rundschau); **Haan, Hilden, Langenfeld, Monheim (Hallo!)**; und in **Leichlingen, Burscheid, Leverkusen** (Lokale Informationen).
Preislisten mit den genauen Verbreitungsgebieten schicken wir gerne zu.

Anzeigenpreise für Mittwoch oder Samstag

Satzspiegel 430 mm hoch, 282 mm breit	Direktpreis EUR	Agenturpreis EUR
Schwarzweiß-Anzeigen		
Anzeigenteil je mm	1,29	1,52
1/1 Seite (2580 mm)	3 328,20	3 921,60
Titelseite je mm	1,96	2,31
Mindestgröße 2 Spalten, 50 mm Maximalformat 6 Spalten, 100 mm Kreuzworträtsel* pro Monat (mittwochs oder samstags)	450,00	529,40
Horoskop* pro Monat (nur Mittwoch)	522,00	614,10
Amtliche Bekanntmachungen*	0,66	0,78
Gottesdienstankündigungen*	0,66	0,78
Vereinsankündigungen*	0,66	0,78
Firmennachrufe	0,87	1,03
Farbanzeigen		
1 Zusatzfarbe		
Anzeigenteil je mm	1,50	1,76
Titelseite je mm	2,24	2,64
Mindestgröße 2 Spalten, 50 mm Maximalformat 6 Spalten, 100 mm		
2 und 3 Zusatzfarben		
Anzeigenteil je mm	1,81	2,13
Titelseite je mm	2,74	3,22
Mindestgröße 2 Spalten, 50 mm Maximalformat 6 Spalten, 100 mm		

*) ohne weiteren Nachlass

Beilagenpreise	bis 10 g	bis 15 g	bis 20 g	je weitere 5 g
Direktpreis ‰ EUR	44,50	50,34	56,18	5,84
Agenturpreis ‰ EUR	52,00	58,78	65,56	6,71
Auflagen: erforderliche Exemplare: 75 500 – Berechnung: 74 542 Exemplare, Teilbelegung ohne Mehrkosten möglich.				

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Verlag:

B. Boll Verlag des Solinger Tageblattes GmbH & Co. KG
Mummstraße 9, 42651 Solingen
Postanschrift: Postfach 10 12 26, 42648 Solingen
Sitz Solingen · Amtsgericht Wuppertal HRA 19362
persönlich haftende Gesellschafterin: Dr. B. Boll GmbH · Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal HRB 14774 Geschäftsführer Bernhard Boll, Michael Boll
(02 12) 299-0
(02 12) 299-92
Telefon:
Telefax:
E-Mail: b.boll@solinger-tageblatt.de
Bankkonten: Commerzbank AG, Nr. 3 815 933 (BLZ 342 400 50)
Deutsche Bank AG Nr. 140558 (BLZ 342 700 94)
Stadt-Sparkasse Solingen Nr. 315 (BLZ 342 500 00)

Erscheinungsweise:	DAS SOLINGER am Mittwoch wöchentlich mittwochs	DAS SOLINGER zum Sonntag wöchentlich samstags
Anzeigenschluss/ Rücktrittstermin:	dienstags, 12 Uhr	freitags, 12 Uhr
Zahlungsbedingungen:	10 Tage nach Rechnungserhalt, netto. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % berechnet. siehe Rückseite	
Geschäftsbedingungen:	4,44 EUR, bei Baranzeigen und Abholung 1,94 EUR	
Chiffre-Gebühren: (je Veröffentlichung)	Die Gebühr wird als Verwaltungspauschale auch erhoben, wenn keine Offerten eingehen.	
Nachlässe: (bei Jahresabschlüssen)	Malstaffel: ab 6 Anzeigen 5 % ab 12 Anzeigen 10 % ab 24 Anzeigen 15 % ab 48 Anzeigen 20 %	Mengenstaffel: ab 3 000 mm 5 % ab 5 000 mm 10 % ab 10 000 mm 15 % ab 20 000 mm 20 % bei Mehrabnahme nach Vereinbarung
	Anzeigen im DAS SOLINGER am Mittwoch und DAS SOLINGER zum Sonntag werden bei der Rabattierung addiert.	
Technische Daten:	Druckverfahren: Offset-Rotationsdruck, ISO 12647-3 Spaltenbreite/-zahl: 45 mm, 6 Spalten Datenträger: CD-ROM, DVD, USB-Stick, Speicherkarte Information unter (02 12) 299-159.	
Beilagen:	Mindestformat 105 x 148 mm, Maximalformat 230 x 315 mm	
Dispositionsstelle:	Postfach 10 12 26, 42648 Solingen · Mummstraße 9, 42651 Solingen Tel. (02 12) 299-117, Fax (02 12) 299-92, E-Mail christine.gerth@solinger-tageblatt.de	
Lieferanschrift:	DAS SOLINGER am Mittwoch / DAS SOLINGER zum Sonntag c/o Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG Otto-Hausmann-Ring 185, 42115 Wuppertal	
Anlieferung:	montags bis donnerstags, 8 bis 15 Uhr, freitags 8 bis 13 Uhr	
Anlieferungstermin:	frühestens 7, spätestens 3 Tage vor Erscheinen	
Rücktrittstermin:	bis 10 Werktage vor Erscheinen	

Bei nicht termingerechter Anlieferung der Beilagen sowie bei kurzfristigem Rücktritt berechnet der Verlag eine Ausfallgebühr in Höhe von 50% auf der Basis der niedrigsten Gewichtsstufe. In der belegten Ausgabe wird ein kostenloser Beilagenhinweis in der üblichen Form veröffentlicht. Form und Inhalt der Beilagen müssen so gehalten sein, dass sie nicht als Bestandteil der Zeitung angesehen werden können, sie dürfen nicht zeitungsförmig sein und keine Fremdanzeigen enthalten. Verbindliche Auftragsbestätigung erst nach Vorlage eines Musters. Konkurrenz- und Produktausschluss können nicht zugesagt werden.
Die Beilagen müssen in Beschaffenheit und Anlieferung den Empfehlungen des Bundesverbandes Druck entsprechen. Die genauen Bestimmungen senden wir auf Wunsch gerne zu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
6. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagen-Aufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zu Grunde gelegt.
12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
16. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Zeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie

bei einer Auflage von bis zu	50 000 Exemplaren	20 v. H.,
bei einer Auflage von bis zu	100 000 Exemplaren	15 v. H.,
bei einer Auflage von bis zu	500 000 Exemplaren	10 v. H.,
bei einer Auflage von über	500 000 Exemplaren	5 v. H. beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

17. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zeitschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote an Stelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 50 Gramm) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann hierfür jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

18. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

a) Die Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit dem Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Der Verlag gewährt eine Mittlerprovision in Höhe von 15% auf den Agenturpreis nur an von ihm anerkannte Werbemittler.

b) Bei Änderung der Anzeigen- und Beilagenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft. c) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.

d) Vervielfältigte Druckunterlagen sowie montagefähige Papiervorlagen (z. B. Fotopapier) und auf Datenträgern angelieferte Anzeigen stehen dem Verlag mit Auftragserteilung zur freien Verfügung und unterliegen nicht der Aufbewahrungspflicht für Druckunterlagen.

e) Im Kennzifferdienst haftet der Auftraggeber für eine Rücksendung der Unterlagen.

f) Schadensersatzansprüche gegen den Verlag wegen gänzlichen oder teilweisen Nichterscheinsens der Zeitung bzw. der Anzeigen, insbesondere bei Störung des Arbeitsfriedens, sind ausgeschlossen.

g) Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

h) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt wird.

i) Für besondere Anzeigen- und Beilagenabschlüsse sowie -aufträge, insbesondere auch für Sonderseiten und -rubriken, können vom Verlag abweichende Preise festgelegt werden.

j) Der Verlag gewährt Konzernrabatt, soweit eine besondere Konzernvereinbarung geschlossen wird und sofern eine Beteiligung von über 50% nachgewiesen wird. Konzernrabatt wird nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt. Keine Anwendung findet er z. B. beim Zusammenschluss verschiedener selbstständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

k) Der Verlag kann für Anzeigen, die in Themenkollektiven erscheinen, von der Preisliste abweichende Preise vereinbaren, die auch anteilige Kosten für thematisch unterstützende redaktionell gestaltete Beiträge enthalten können. In einem solchen Fall werden die entsprechenden Beiträge oder die gesamte Veröffentlichung als „Anzeige“ gekennzeichnet.

l) Bei Anzeigen ab 400 mm Höhe wird volle Satzspiegelhöhe (430 mm) berechnet.

m) Fehlerhaft gedruckte Kenn- und Kontroll-Nummern beeinträchtigen den Zweck der Anzeige nicht.

n) Bei Fließsatzanzeigen und bei privaten Gelegenheitsanzeigen besteht kein Anspruch auf Belegausschnitt. Bei Wiederholungsanzeigen hat der Auftraggeber Anspruch auf einen Anzeigenausschnitt für die erste Anzeige, alle weiteren Termine können durch Aufnahmebescheinigung bestätigt werden.

o) Der Verlag behält sich vor, bei Stückzahlen ab zehn gewerblicher Zuschriften von einem Absender eine Weiterleitungsgebühr auf der Basis des jeweils gültigen Posttarifs zu berechnen.

p) Die Beilagen müssen in Beschaffenheit und Anlieferung den Empfehlungen des Bundesverbandes Druck entsprechen. Die genannten Bestimmungen senden wir auf Wunsch gerne zu.

q) Die vom Verlag gesetzten, gestalteten und veröffentlichten Anzeigen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verlages reproduziert und nachgedruckt werden. Der Verlag behält sich vor, die für die Herstellung von Anzeigen entstandenen Reprokosten dem Auftraggeber zu berechnen.

r) Der Verlag behält sich das Recht vor, Anzeigenaufträge, die keine gestalterischen Elemente enthalten, den Regelungen der Rechtsschreiberreform anzupassen, was auch für schriftliche Fließsatzanzeigen-Aufträge gilt. Änderungen des Anzeigenauftrages, die zur Umsetzung der Rechtsschreiberreform notwendig sind, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Reklamation und vermögen keine Ansprüche zu begründen.

s) Unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden die auf Grund der Geschäftsbedingungen bekannt gewordenen Daten gespeichert und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen verwandt.

t) Der Verlag ist berechtigt, Anzeigenaufträge im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten ebenfalls in einem Onlinedienst zu veröffentlichen.